

Der **Stadtverband Bonn der Kleingärtner e.V.** nachstehend „Verpächter“ genannt, Überläßt im Rahmen der Bestimmungen seiner Satzung

dem Vereinsmitglied

nachstehend „Pächter“ genannt, aus der ihm zur Verfügung stehenden Kleingartenanlage zur ausschließlich kleingärtnerischen Nutzung nach Maßgabe des Zwischenpachtvertrages.

Demzufolge wird nachstehender

P a c h t v e r t r a g

Geschlossen.

1.

Pachtgegenstand

Kleingarten-Nr.:

Größe: m²

Lage:

2.

Pachtdauer

2.1.

Das Pachtverhältnis beginnt mit der Unterzeichnung dieses Vertrages durch beide Parteien. Es wird auf unbestimmte Zeit, längstens jedoch für die Dauer des Bestehens der Kleingartenanlage, geschlossen.

2.2.

Das Pachtverhältnis endet mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Pächters folgt. Die Neuverpachtung des Kleingartens erfolgt ausschließlich durch den Verpächter.

2.3.

Dieser Pachtvertrag kann mit dem überlebenden Ehegatten fortgesetzt werden, sofern dieser nicht binnen eines Monats nach dem Tode des Pächters gegenüber dem Verpächter erklärt, daß er diesen Vertrag nicht forsetzen will.

3.

Pachtzins

3.1.

Die Höhe des Pachtzinses je m² und Jahr ist durch den Zwischenpachtvertrag festgelegt und wird dem Pächter jeweils gesondert mitgeteilt.

3.2.

Der für den verpachteten Kleingarten sich errechnende Pachtzins ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung ohne jeden Abzug an die vom Verpächter bezeichnete Stelle zu zahlen. Zahlt der Pächter nicht fristgerecht, so werden Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro Monat berechnet.

4.

Pfandrecht des Verpächters

Der Verpächter hat für seine Forderungen aus dem Pachtverhältnis ein Pfandrecht gem. §§ 559 ff. BGB an den auf dem verpachteten Gelände befindlichen Sachen des Pächters sowie an dessen evtl. entstehenden Entschädigungsforderungen gem. § 11 BkleinG.

5.

Nutzung

5.1.

Der Pächter ist verpflichtet, das Pachtgrundstück im Sinne einer kleingärtnerischen Nutzungsordnung gemäß zubewirtschaften und in gutem Kulturzustand zu halten.

5.2.

Der Kleingarten darf weder weiterverpachtet, noch Dritten überlassen werden.

5.3.

Das dauernde Bewohnen der Laube sowie jegliche gewerbliche Nutzung des Kleingartens ist nicht zulässig.

5.4.

Das Halten von Tieren im Kleingarten ist untersagt.

6.

Bauliche Anlagen

Die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Verpächters. Näheres regelt die Gartenordnung.

7.

Ausübung der Rechte des Verpächters

7.1.

Den Beauftragten des Verpächters ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zutritt zum Garten zu gestatten.

7.2.

Die sonstigen Rechte des Verpächters können durch Beauftragte wahrgenommen werden.

8.

Haftung

Der Kleingarten wird in dem Zustand verpachtet, in dem er sich bei Vertragsabschluß befindet, ohne Gewähr für offene oder verdeckte Mängel und Fehler. Der Pächter verzichtet insoweit auf jegliche Haftung gegenüber dem Vorpächter.

9.

Kündigung

9.1.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

9.2.

Eine Kündigung durch den Pächter ist mit dreimonatiger Frist zum 30. November eines jeden Jahres zulässig. Abweichende Regelungen sind mit Zustimmung des Verpächters möglich.

9.3.

Für die Kündigung durch den Verpächter gelten die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes.

10.

Entschädigung

10.1.

Besteht bei Beendigung des Pachtverhältnisses Anspruch auf Entschädigungen, so richtet sich dieser nach den Richtlinien für die Wertermittlung in Kleingärten.

10.2.

Der Pächter ist nicht befugt, mit Grund und Boden fest verbundene Einrichtungen, insbesondere Lauben und Wasserstellen, Einfriedungen und Wege aus dem Garten zu entfernen.

10.3.

Nicht entschädigungsfähige Gegenstände, insbesondere Bauwerke und Bepflanzungen, die der Gartenordnung nicht entsprechen, hat der Pächter auf eigene Kosten zu entfernen.

10.4.

Die Entschädigungssumme wird fällig, sobald der Vereinsvorstand den Garten dem neuen Pächter zur Nutzung übergeben hat.

10.5.

Benennt der Vorstand innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Ablauf der Kündigungsfrist keinen Nachfolger, so kann der scheidende Pächter dem Vorstand einen Bewerber benennen.

10.6.

Kann der Garten nicht zu der festgestellten Entschädigung abgegeben werden, so erwirbt der scheidende Pächter nur einen verminderten Entschädigungsanspruch. In diesem Fall gilt 10.2 nicht.

10.7

Der Verpächter nimmt die Entschädigung des neuen Pächters im Namen und für Rechnung des scheidenden Pächters entgegen und ist berechtigt, alle mit dem Kleingarten und der Vereinsmitgliedschaft stehenden Forderungen vor der Weitergabe abzuziehen.

11.

Verstöße und mißbräuchliche Nutzung

Bei Verstößen gegen die vertraglichen Bedingungen ist der Verpächter nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes zur Kündigung berechtigt. Darüber hinaus ist der Verpächter berechtigt, die Beseitigung von Mängeln auf Kosten des Pächters vornehmen zu lassen.

12.

Nebenabreden

Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Form.

13.

Verhältnis zu anderen Bestimmungen

Die Bestimmungen des Zwischenpachtvertrages, soweit sie auf Einzelgärten anwendbar sind sowie die Gartenordnung sind Bestandteile dieses Pachtvertrages; die Satzung und einschlägigen Beschlüsse des Vereins sind verbindlich.

14.

Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Verpächters.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt; die unwirksame Vertragsbestimmung ist vielmehr so zu ändern, wie es dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entspricht und dies in gesetzlich zulässiger Weise erreicht werden kann.

....., den

.....
Der Verpächter

.....
Der Pächter